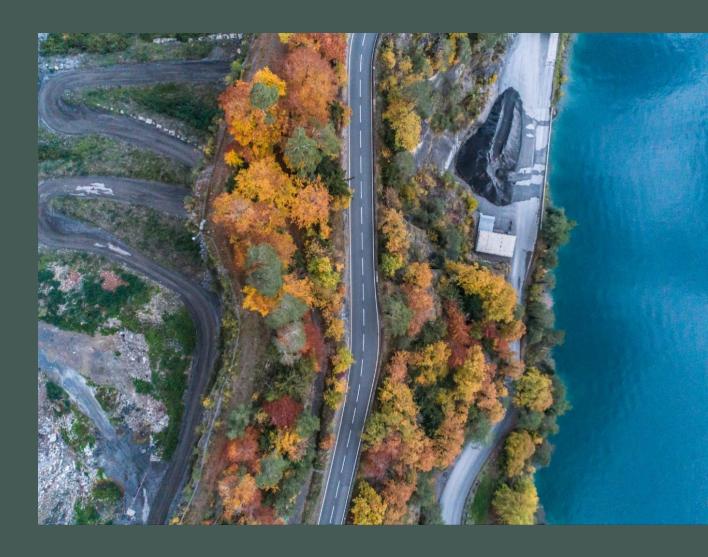
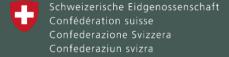
2023 | Umwelt-Vollzug Abfall und Rohstoffe

VASA-Abgabedeklaration Inland

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde





2023 | Umwelt-Vollzug Abfall und Rohstoffe

VASA-Abgabedeklaration Inland

Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde

Impressum

Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681) und richtet sich primär an die VASA-abgabepflichtigen Inhaberinnen und Inhaber von Deponien in der Schweiz. Sie konkretisiert die Vorgaben zur VASA-Abgabedeklaration und soll deren einheitliche Handhabung fördern.

Werden die VASA-Abgabedeklarationen gemäss dieser Mitteilung ausgefüllt und die geforderten Nachweise erbracht, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die VASA-Abgabedeklaration vollständig ist.

Kontakt

Bundesamt für Umwelt (BAFU) Abteilung Abfall und Rohstoffe Sektion Rohstoffkreisläufe VASA-Abgabeerhebung Monbijoustrasse 40, 3003 Bern

Telefonnummer: +41 58 462 69 61 E-Mail: vasa-abgabe @bafu.admin.ch

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Autor

David Bumann (BAFU)

Begleitung

Matthieu Buchs (BAFU, Abfall und Rohstoffe)
Satenig Chadoian (BAFU, Rechtsdienst)
David Hiltbrunner (BAFU, Abfall und Rohstoffe)
André Laube (BAFU, Abfall und Rohstoffe)

Layout

Funke Lettershop AG

Titelbild

Balmholz – Steinbruch, Baustoffherstellung und Deponie.
© Drohnenaufnahme von David Bumann

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-2327-d

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

© BAFU 2023

Inhaltsverzeichnis

Abst	Abstracts				
\/a==-	re unt	_			
Vorw	vort				
1	Allgemeines	8			
1.1	Veranlassung und Zweck	8			
1.2	Geltungsbereich	8			
1.3	Fristen	8			
1.4	Formular	ç			
1.5	Weiterer Prozess	Ş			
2	Formulare für die VASA-Abgabedeklaration	10			
2.1	Materialbuchhaltung, Materialbilanz	10			
2.2	Total abgelagerte und baulich verwertete Abfälle	10			
2.3	Umweltverträgliche Verwertung für bauliche				
	Massnahmen auf der Deponie	10			
2.4	Berechnung des provisorischen Abgabebetrags	11			
2.5	Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der				
	gemachten Angaben	11			
2.6	Kopie an den Kanton	11			
3	Umweltverträgliche Verwertung von Abfällen für				
	bauliche Massnahmen auf der Deponie	12			
3.1	Allgemeines	12			
3.2	Bauliche Massnahme	12			
3.3	Art der Abfälle, Mindestanforderungen,				
	einzureichende Nachweise	14			
3.4	Bewilligung	16			
3.5	Dimensionierung	16			
3.6	Menge	16			
37	Weitere bauliche Massnahmen	16			

Abstracts

This communication from the FOEN concerns the Ordinance on the Charge for the Remediation of Contaminated Sites (OCRCS; RS 814.681). It is intended primarily for landfill owners subject to the charge in Switzerland, and sets out the requirements to be met by the OCRCS charge declaration, thereby promoting uniform practice. If they complete the OCRCS charge declaration form in accordance with this communication and provide the required proofs, holders can assume that their declarations are complete. The present communication contains the procedural steps and the main requirements relating to the contour of the landfill, the capture of deposited waste and the recovery possibilities for construction measures in the landfill.

Keywords:

contaminated sites, deposit, landfill, OCRCS charge declaration, waste

Diese Mitteilung des BAFU betreffend die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681) richtet sich primär an die VASA-abgabepflichtigen Inhaberinnen und Inhaber von Deponien in der Schweiz. Sie konkretisiert die Vorgaben zur VASA-Abgabedeklaration und soll deren einheitliche Handhabung fördern. Werden das Formular der VASA-Abgabedeklarationen gemäss dieser Mitteilung ausgefüllt und die geforderten Nachweise erbracht, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die VASA-Abgabedeklaration vollständig ist. Dazu umfasst die Mitteilung die Verfahrensschritte und die wesentlichen Anforderungen betreffend die Systemgrenzen der Deponie, die Erfassung der abgelagerten Abfälle und möglicher Verwertungen für bauliche Massnahmen auf der Deponie.

Stichwörter:

Abfall, Ablagerung, Altlasten, Deponie, VASA-Abgabedeklaration

La présente communication de l'OFEV concerne l'ordonnance relative à la taxe pour l'assainissement des sites contaminés (OTAS; RS 814.681). Destinée en premier lieu aux détenteurs de décharges assujettis à la taxe en Suisse, elle concrétise les exigences auxquelles doit satisfaire la déclaration de taxe OTAS, favorisant ainsi une pratique uniforme. S'ils remplissent le formulaire de déclaration de taxe OTAS conformément à la présente communication et s'ils fournissent les preuves requises, les détenteurs peuvent partir du principe que leurs déclarations sont complètes. La présente communication contient toutes les étapes de la procédure ainsi que les principales exigences relatives au contour de la décharge, à la saise de déchets stockés définitivement et aux possibilités de valorisation en vue de mesures de construction dans la décharge.

Mots-clés:

décharge, déchets, déclaration de taxe OTAS, sites contaminés, stockage définitif

La presente comunicazione dell'UFAM concerne l'ordinanza sulla tassa per il risanamento dei siti contaminati (OTaRSi; RS 814.681). Destinata in primo luogo ai detentori di una discarica in Svizzera soggetti al pagamento della tassa OTaRSi, essa concretizza le prescrizioni in materia di dichiarazione di detta tassa nell'intento di promuovere una prassi uniforme. Se la dichiarazione della tassa OTaRSi è compilata in modo conforme alla presente comunicazione e se sono fornite le prove

Parole chiave:

deposito definitivo, dichiarazione della tassa OTaRSi, discarica, rifiuti, siti contaminati richieste, si può partire dal presupposto che la dichiarazione della tassa OTaRSi è completa. La presente comunicazione illustra quindi le diverse fasi procedurali e i requisiti principali in materia di limiti del sistema della discarica, registrazione di rifiuti depositati definitivamente e possibili forme di riciclaggio in discarica per misure di costruzione.

Vorwort

Die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681) ist eine wichtige Grundlage um die Altlastenbearbeitung voranzutreiben und wo gerechtfertigt, finanziell zu unterstützen. Per 1. Januar 2001 wurde eine Spezialfinanzierung für die Abgeltung der Kosten von Massnahmen zur Untersuchung von Standorten und zur Überwachung und Sanierung belasteter Standorte geschaffen. Die Spezialfinanzierung wird über die VASA-Abgabe geäufnet. VASA-abgabepflichtig sind Inhaberinnen und Inhaber von Deponien der Typen B, C, D und E und Exporteure, welche Abfälle zur Ablagerung im Ausland ausführen.

Die BAFU-Mitteilung «VASA-Abgabedeklaration Inland» fasst die wesentlichen Punkte zusammen, die für eine effiziente VASA-Abgabedeklaration zu berücksichtigen sind. Die Mitteilung zeigt die Verfahrensschritte auf und umfasst die wesentlichen Anforderungen betreffend die Deklaration der Abfälle. Weiter werden Bedingungen präzisiert, unter denen Abfälle zum Zweck baulicher Massnahmen auf Deponien verwertet werden können und daher nicht der VASA-Abgabepflicht unterstellt sind.

Damit die nötigen Mittel für Untersuchungen oder die Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten rasch zur Verfügung gestellt werden können, ist eine effiziente und einheitliche Erhebung der VASA-Abgabe nötig. Dazu trägt diese BAFU-Mitteilung bei.

Rahel Galliker, Vizedirektorin Bundesamt für Umwelt (BAFU)

1 Allgemeines

1.1 Veranlassung und Zweck

Das vorliegende Dokument unterstützt die Abgabepflichtigen beim Einreichen der Abgabedeklaration betreffend die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten.¹

Der Zweck der Deklaration ist, die abgelagerten Abfallmengen eindeutig auszuweisen. Die Deklaration muss alle Angaben enthalten, die zur Festsetzung des Abgabebetrags erforderlich sind. Eine amtliche Prüfung bleibt vorbehalten.

1.2 Geltungsbereich

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 VASA müssen die Inhaberinnen und Inhaber von Deponien auf der Ablagerung von Abfällen im Inland eine Abgabe entrichten. Dazu zählen Abfälle, die auf Deponien der Typen B, C, D und E abgelagert werden (Art. 3 Abs. 1 VASA). Inhaberinnen und Inhaber müssen für jeden Deponietyp eine separate VASA-Abgabedeklaration einreichen.

1.3 Fristen

Inhaberinnen und Inhaber von Deponien sind zur Selbstdeklaration der abgelagerten Abfälle verpflichtet und melden dem BAFU die nötigen Angaben. Das BAFU versendet die Aufforderung für die VASA-Abgabedeklaration jeweils zu Jahresbeginn für das vorangehende Kalenderjahr (Berichtsperiode). Die Frist für die Einreichung der VASA-Abgabedeklaration ist jeweils der 28. Februar (Art. 5 Abs. 1 VASA). Bei einer VASA-Abgabedeklaration nach dem 28. Februar wird nach Artikel 5 Absatz 5 VASA auf dem geschuldeten Abgabebetrag ein Verzugszins von jährlich 3,5 Prozent erhoben. Dies gilt auch für unvollständig eingereichte VASA-Abgabedeklarationen.

1.4 Formular

Die Formulare der VASA-Abgabedeklaration für die Ablagerung im Inland weisen für alle Deponietypen dieselbe Struktur auf und stehen als digitale Services auf eGovenment Portal UVEK (eGov UVEK) für die Deponiestandorte zur Verfügung (Art. 5 Abs. 2 VASA): VASA-Abgabedeklaration Inland | eGov UVEK.

- Schritt 1: Auswahl des Standorts und der entsprechenden Berichtsperiode
- Schritt 2: Mengendeklaration
- Schritt 3: Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben

Die VASA-Abgabedeklaration ist in jedem Fall einzureichen, auch wenn in der Berichtsperiode keine Abfallablagerungen vorgenommen wurden. Wird die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen für bauliche Massnahmen auf der Deponie geltend gemacht, müssen zusätzlich der entsprechende Abschnitt ausgefüllt und die erforderlichen Dokumente hochgeladen werden.

Die Erläuterungen ab Kapitel 2 orientieren sich am strukturellen Aufbau und den Funktionen des Formulars der VASA-Abgabedeklaration.

1.5 Weiterer Prozess

Das BAFU prüft die eingereichten VASA-Abgabedeklarationen (Art. 5 Abs. 3 VASA) und kann basierend auf Artikel 6 Absätze 2 und 3 VASA weiterführende Kontrollen durchführen. Nach erfolgter Annahme der VASA-Abgabedeklaration setzt das BAFU den Abgabebetrag mit Verfügung fest und stellt der Inhaberin oder dem Inhaber der Deponie den Abgabebetrag der VASA in Rechnung.

2 Formular für die VASA-Abgabedeklaration Inland

2.1 Materialbuchhaltung, Materialbilanz

Grundsätzlich werden auf einer Deponie entgegengenommene Abfälle abgelagert oder für bauliche Massnahmen vor Ort umweltverträglich verwertet. Finden auf demselben Standort (Betriebsnummer) weitere Aktivitäten im Sinne der Behandlung, Verwertung, Beseitigung oder Zwischenlagerung von Abfällen statt oder werden Materialumschlagplätze betrieben, sind die entsprechenden Stoffflüsse klar auszuweisen (Entgegennahme, Weiterleitung, Lager). Solche Abfälle sind von der VASA-Abgabepflicht nur ausgenommen, wenn sie auf der Deponie eindeutig räumlich und planerisch vom Bereich der Ablagerung getrennt und vom Kanton bewilligt sind. Sämtliche davon betroffenen Materialmengen sind in einem Dokument nachvollziehbar aufzulisten.

Dieses Dokument ist im Service über das Feld «Upload: Materialbuchhaltung, Materialbilanz» einzureichen.

2.1.1 Weiterleitung oder Aufbereitung von bereits abgelagerten Abfällen

Bereits als abgelagert deklarierte Abfälle oder Teilmengen davon können nicht in einer nachfolgenden Berichtsperiode von der Menge abgelagerter Abfälle in Abzug gebracht werden. Dies in Analogie zur Vollzugspraxis, die seit dem 1. Januar 2019 grundsätzlich keine Rückerstattungen durch das BAFU für bereits geleistete Abgabebeträge gewährt.²

2.2 Total abgelagerte und baulich verwertete Abfälle

Das Total abgelagerter und baulich verwerteter Abfälle entspricht der Summe aller abgelagerten Abfälle (*Entsorgungsverfahren D1, D5*) und der für bauliche Massnahmen umweltverträglich verwerteten Abfälle (*Entsorgungsverfahren R10*). Die Menge wird in ganzen Tonnen eingetragen. Werden die Mengen bei der Entgegennahme nicht gewogen, sondern in m³ erfasst, sind die Angaben mit dem Umrechnungsfaktor von 1,5 in Tonnen umzurechnen.

2.3 Umweltverträgliche Verwertung für bauliche Massnahmen auf der Deponie

Es ist anzugeben, ob Abfälle zur umweltverträglichen Verwertung für bauliche Massnahmen auf der Deponie angemeldet werden sollen. Bei einem «Ja» erscheint ein weiteres Menü, in welchem die entsprechenden Angaben eingetragen und die nötigen Dokumente hochgeladen werden müssen.

2.4 Berechnung des provisorischen Abgabebetrags

Die Berechnung der für die Abgabe massgebenden abgelagerten Menge erfolgt automatisch anhand der vorhergehend eingetragenen Werte. Der provisorische Abgabebetrag wird entsprechend dem Abgabesatz und der Menge abgelagerter Abfälle berechnet. Er wird unter Vorbehalt der amtlichen Prüfung als provisorisch ausgewiesen. Der definitive Abgabebetrag wird per Verfügung festgesetzt.

2.5 Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben

Die Inhaberin oder der Inhaber der Deponie muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Dokumente explizit bestätigen.

2.6 Kopie an den Kanton

Mit dem Absenden des Formulars der VASA-Abgabedeklaration Inland wird der kantonalen Fachstelle automatisch eine Kopie zugestellt (Art. 5 Abs. 2 VASA).

3 Umweltverträgliche Verwertung von Abfällen für bauliche Massnahmen auf der Deponie

3.1 Allgemeines

Für bauliche Massnahmen auf der Deponie eingesetzte Abfälle unterliegen nicht der VASA-Abgabepflicht, wenn der Nachweis der umweltverträglichen Verwertung erbracht werden kann und diese Massnahmen gestützt auf die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen³ nötig sind. Dazu ist das erweiterte Formular zur VASA-Abgabedeklaration Inland vollständig auszufüllen und die erforderlichen Dokumente sind einzureichen.

3.2 Bauliche Massnahme

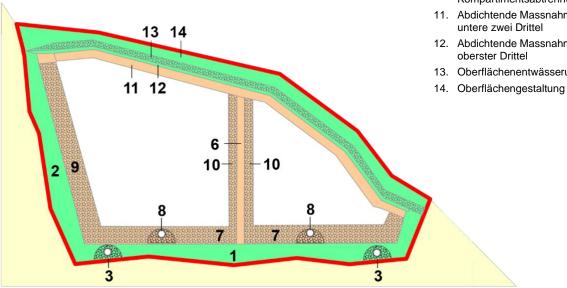
Für jede einzelne bauliche Massnahme im Sinne einer Verwertung ist ein Eintrag zu erfassen. Werden Abfälle für eine andere, nicht gelistete bauliche Massnahme eingesetzt, gelten diese Abfälle im Sinne der VASA nicht als verwertet, sondern als abgelagert.

Die folgende Abbildung zeigt schematisch die baulichen Massnahmen am Deponiestandort und -bauwerk auf, welche gemäss Anhang 2 VVEA notwendig sein können. Die rote Linie stellt die Systemgrenze der Deponie dar, wie sie zwecks VASA-Abgabedeklaration zu verstehen ist.

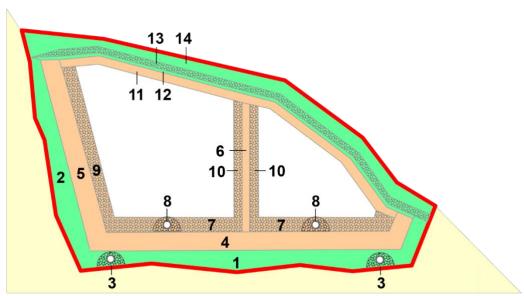
Abb. 1: Schematische Darstellung von baulichen Massnahmen auf Deponien

Legende gewachsenes Terrain Systemgrenze unverschmutztes Material Material gemäss Mindestanforderungen Deponiekörper (abgelagerte Abfälle)

Deponiestandort und Deponiebauwerk bei Deponien des Typs B



Deponiestandort und Deponiebauwerk bei Deponien der Typen C, D, E



Bauliche Massnahmen

- 01. Untergrundergänzung Basis
- 02. Untergrundergänzung Flanke
- 03. Untergrundentwässerung
- 04. Abdichtung Basis
- 05. Abdichtung Flanke
- 06. Kompartimentsabtrennung
- Entwässerung Basis
- 08. Entwässerung Sickerpackung
- 09. Entwässerung Flanke
- Entwässerung Kompartimentsabtrennung
- 11. Abdichtende Massnahmen untere zwei Drittel
- 12. Abdichtende Massnahmen oberster Drittel
- 13. Oberflächenentwässerung

3.3 Art der Abfälle, Mindestanforderungen, einzureichende Nachweise

Material, welches für bauliche Massnahmen auf der Deponie verwertet wird, muss die entsprechenden Anforderungen nach Anhang 2 VVEA einhalten.

Es ist anzugeben, um welche Art der verwerteten Abfälle es sich handelt.

Eingesetzte Recyclingbaustoffe haben die Anforderungen an die Bestandteile von rezyklierten Gesteinskörnungen gemäss folgender Abbildung und die Anforderungen nach dem Modulteil der VVEA-Vollzugshilfe: Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien⁴ aus Kapitel 4 und 6 einzuhalten.

Abb. 2: Anforderungen an die Bestandteile von rezyklierten Gesteinskörnungen bei Recyclingbaustoffen

Mineralische Rückbaumaterialien	Ausbauasphalt	Kies-Sand	Betonabbruch	Mischabbruch	Fremdstoffe	
Recyclingbaustoffe						
Asphaltgranulat	80	20	2		0.3*	
Recycling-Kiessand P	4	95	4	1	0.3	
Recycling-Kiessand A	20	80	4	1	0.3	
Recycling-Kiessand B	4	80	20	1	0.3	
Betongranulat	3**	95 I		2	0.3	
Mischabbruchgranulat	3		97		0.3 ohne Gips + 1 % Gips + 1 % Glas	
Hauptgemengteil: minimale Massenprozent						

Nebengemengteil: maximale Massenprozent

Fremdstoffe Maximale Gesamtanteile in Massenprozent (Holz, Papier, Kunststoffe, Metalle, Gips ...)

* Asphaltgranulat, welches heiss aufbereitet wird, darf aus bautechnischen Gründen keine Fremdstoffe enthalten.

** Betongranulat, welches als Zuschlagstoff für klassifizierten Beton vorgesehen ist, darf keinen Ausbauasphalt enthalten.

Die folgende Tabelle ist eine abschliessende Liste der Abfälle und Recyclingbaustoffe, welche im Sinne der VASA als auf der Deponie baulich verwertbar anerkannt werden können. Die Anforderungen der zweiten Spalte der Tabelle sind einzuhalten und die Nachweise dazu müssen schriftlich vorliegen (vgl. Kapitel 3.3.3).

Die Nachweise sind im Service über das Feld «Upload 1: Nachweise» einzureichen.

⁴ BAFU (Hrsg.) 2023: Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien. Teil des Moduls Bauabfälle der Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1826.

Tab. 1: Zuordnungstabelle, Abfallart und entsprechend einzureichende Nachweise

Abfallart	Einzureichende Nachweise			
Unbelasteter abgetragener Ober- und Unterboden gemäss Art. 18 VVEA	Schriftliche Bestätigung der Bauherrschaft, dass aufgrund der Emissions- und Immissionslage, der bisherigen Nutzung oder der Erfahrung keine erhöhten Schadstoffgehalte im Boden zu erwarten sind			
Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 3 Ziffer 1 VVEA	Schriftliche Bestätigung der Bauherrschaft, dass aufgrund der Emissions- und Immissionslage, der bisherigen Nutzung oder der Erfahrung keine erhöhten Schadstoffgehalte im Boden zu erwarten sind, oder schriftliche Bestätigung, dass das Material keine Fremdstoffe enthält, und Nachweis der Einhaltung der Anforderungen durch chemische Analysen mit Angabe der Herkunft des Abfalls			
Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 3 Ziffer 2 VVEA	Nachweis der Einhaltung der Anforderungen durch chemische Analysen mit Angabe der Herkunft des Abfalls			
Aushub- und Ausbruchmaterial gemäss Anhang 5 Ziffer 2.3 VVEA	Nachweis der Einhaltung der Anforderungen durch chemische Analysen mit Angabe der Herkunft des Abfalls			
Unverschmutzter mineralischer Behandlungsrückstand gemäss Anhang 3 Ziffer 1 VVEA	Nachweis der Einhaltung der Anforderungen durch chemische Analysen mit Angabe der Behandlung			
Mineralischer Behandlungsrückstand gemäss Anhang 3 Ziffer 2 VVEA	Nachweis der Einhaltung der Anforderungen durch chemische Analysen mit Angabe der Behandlung			
Mineralischer Behandlungsrückstand gemäss Anhang 5 Ziffer 2.3 VVEA	Nachweis der Einhaltung der Anforderungen durch chemische Analysen mit Angabe der Behandlung			
Mineralische Recyclingbaustoffe (Betongranulat / Mischabbruchgranulat / Asphaltgranulat / Recyclingkiesgemische)	Nachweis der Einhaltung der Anforderungen an die Bestandteile von rezyklierten Gesteinskörnungen bei Recyclingbaustoffen (Abb. 2) und der Anforderungen des Modulteils der VVEA-Vollzugshilfe: Verwertung mineralischer Rückbaumaterialier aus Kapitel 4 und 6			

3.3.1 Einschränkung bei der Verwertung von wenig verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (17 05 97 [ak])

Nach Artikel 19 Absatz 3 VVEA darf Aushub- und Ausbruchmaterial, welches die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 2 nicht erfüllt (17 05 97 [ak]), nicht auf einer Deponie des Typs B für bauliche Massnahmen verwertet werden.

3.3.2 Abfallcodes (LVA)⁵ der baulich verwerteten Abfälle

Bei den baulich verwerteten Abfällen ist jeweils der dazugehörige Abfallcode (LVA) festzuhalten. Bei Recyclingbaustoffen ist der Abfallcode des Ausgangsabfalls aufzuführen.

3.3.3 Probenahme, Analyse und Messmethoden

Die Probenahme fester Abfälle⁶ und die anzuwendenden Messmethoden⁷ richten sich nach den einschlägigen BAFU-Vollzugshilfen.

 $^{5\} Verordnung\ des\ UVEK\ \ddot{u}ber\ Listen\ zum\ Verkehr\ mit\ Abfällen\ vom\ 18.\ Oktober\ 2005\ (LVA,\ SR\ \textbf{814.610.1})$

⁶ BAFU (Hrsg.) 2019: Probenahme fester Abfälle. Ein Modul der Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1826; 89 S. Unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Abfall > Publikationen und Studien > Modul: Probenahme fester Abfälle

⁷ BAFU (Hrsg.) 2022: Messmethoden im Abfall- und Altlastenbereich. 1. aktualisierte Auflage 2022. Erstausgabe 2017. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1715: 106 S. Unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Altlasten> Publikationen und Studien > Messmethoden im Abfall- und Altlastenbereich

Betreffend Ergänzung von Grenzwerten ist Anhang 5 Ziffer 6 VVEA massgebend.

Die Dokumentation und die Kontrolle von Recyclingbaustoffen sind gemäss Kapitel 7 des Modulteils der VVEA-Vollzugshilfe: Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien durchzuführen.

3.4 Bewilligung

Werden Abfälle als Baustoffe geltend gemacht, müssen die baulichen Massnahmen vom Kanton bewilligt sein. Als Nachweis gilt die kantonale Verfügung, Bewilligung oder eine andere schriftliche Bestätigung durch den Kanton.

Das Dokument ist im Service über das Feld «Upload 2: kantonale Bewilligung / Verfügung» einzureichen.

3.5 Dimensionierung

Die baulichen Massnahmen müssen entsprechend ihrer Funktion angemessen dimensioniert sein. Ausführungspläne und Bauskizzen, die den Einbauort, die Schichtdicke, die in der jeweiligen Berichtsperiode realisierte Ausführungskote sowie den Deponieperimeter inkl. Massstab nachvollziehbar dokumentieren, können als Nachweise dienen. Bei der Beurteilung stützt sich das BAFU auf die Anforderungen der VVEA sowie die SIA-Norm 203.8

Diese Dokumente sind im Service über das Feld «Upload 3: Ausführungspläne / Bauskizzen» einzureichen.

3.6 Menge

Je bauliche Massnahme und verwerteten Abfall ist die Menge in Tonnen zu erfassen.

3.7 Weitere Einträge für bauliche Massnahmen

Weitere bauliche Massnahmen oder andere verwertete Abfälle können mittels Plus • hinzugefügt werden.